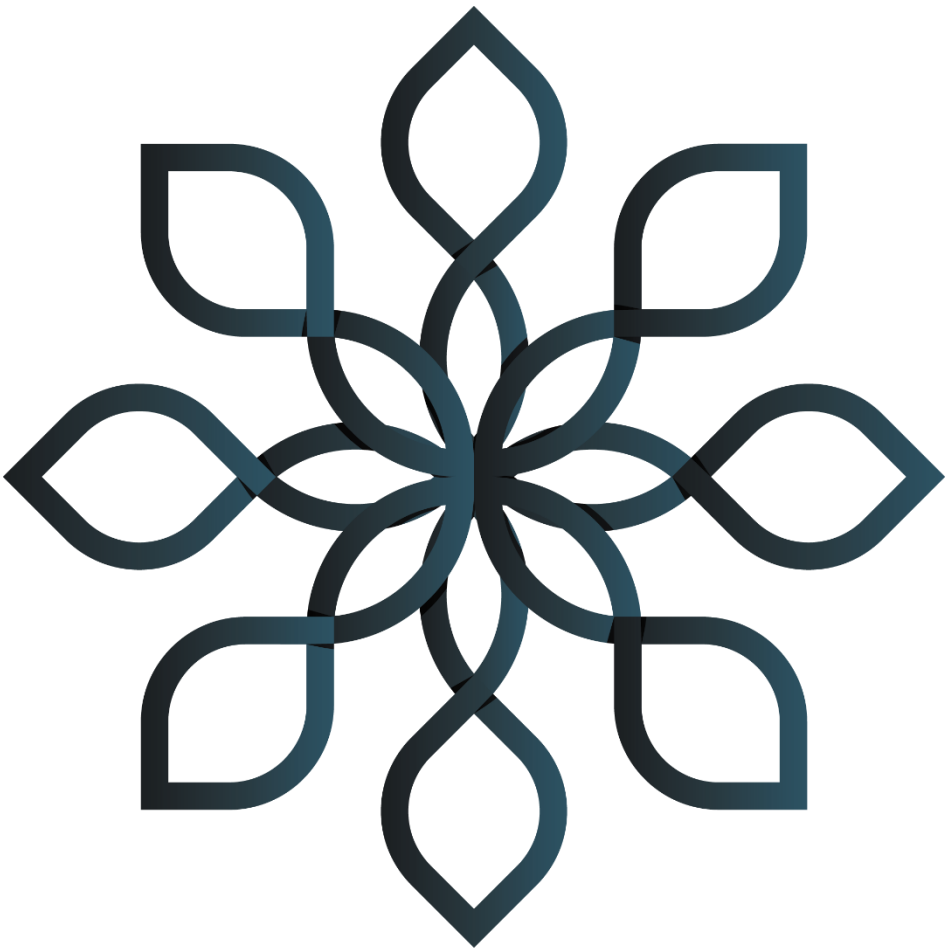

MUSLIMISCHE HOCHSCHULGRUPPE

K O N S T A N Z

Satzung der

Muslimischen Hochschulgruppe in Konstanz

Fassung vom 27.03.2023

Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR 2
§ 2 ZWECK DER VEREINIGUNG 2
§ 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VEREINSARBEIT 2
§ 4 ORGANE 3
§ 5 VORSTAND 3
§ 6 GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES 4
§ 7 AUFGABENBEREICHE DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER 4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 5
§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 5
§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 5
§ 11 DER ÄLTESTENRAT 6
§ 12 NIEDERSCHRIFTEN 6
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN 6
§ 14 MITGLIEDSCHAFT ORDENTLICH, AUßERORDENTLICH, PASSIV 6
§ 15 MITGLIEDSBEITRÄGE 7
§ 16 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT 7
§ 17 AUFLÖSUNG 8
§ 18 BESCHLUSS 8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *„Muslimische Hochschulgruppe Konstanz „MHG Konstanz”*

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“

(3) Er hat seinen Sitz in Konstanz

(4) Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Der Verein bezweckt

a. die Förderung der Religion

b. die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a. Die gemeinschaftliche Ausübung der Religion; Durchführung und Organisation religiöser Veranstaltungen sowie geeigneter Seminare, Kurse, und Workshops im Bereich des islamischen Wissens; Unterstützung in der Errichtung von Gebetsräumen an Fachhochschulen und Universitäten

b. Durchführung und Organisation von Dialogtreffen, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und Konferenzen, sowie projektbezogene Zusammenarbeit mit Vereinen, Hochschulvereinigungen und weitere Gruppen und Einrichtungen der Universität und Hochschulen im Umkreis (PH Kreuzlingen).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(2) Der Verein soll seine Arbeit gegenüber seinen Mitgliedern und allen Nichtmitgliedern möglichst transparent gestalten.

(3) Die Vereinsarbeit ist überparteilich.

(4) Der Verein achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(5) Jede Form der Gewaltanwendung oder Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung wird vom Verein strikt abgelehnt. Gegensätzliches Verhalten eines Mitgliedes kann zum sofortigen Ausschluss führen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. Vorstand

b. Mitgliederversammlung

c. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können "Arbeitsgruppen" zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

d. Ältestenrat

Vorstandssitzungen sowie Mitglieder- und Jugendversammlungen können in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und die Details zur Durchführung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Beisitzer zusammen:

a. Vorsitzender

b. Schriftführer

c. Schatzmeister

e. Beisitzender

(2) Alle Vorstandmitglieder müssen bei Amtsantritt an der Universität Konstanz oder an der HTWG Konstanz immatrikuliert sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr (zwei Semester) von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(4) Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches mindestens 6 Monate eine aktive Mitgliedschaft im Verein vorweisen kann. Bei der Gründung wird dieser Punkt ausgenommen.

(5) Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig über die Änderungen der Vereinsrichtlinien. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

(1) Berichterstattung über seine Aktivität

(2) Einladung der Mitglieder zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

(3) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

(4) Festhalten von Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(5) Austausch mit den Hochschulen und deren Mitarbeitern (Prof.), Fakultäten, anderen Hochschulvereinigungen bzw. mit Behörden

(6) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Hochschulvereinigung vom Vorsitzenden vertreten

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder mit besonderen Aufgaben der Vereinsarbeit beauftragen.

(8) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(9) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und ist gemäß §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

(2) Schriftführer

a. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke sowie jegliche Protokollierungen. Dies geschieht im Namen des Vertretenden jedoch auf eigene Verantwortung.

b. Außerdem vertritt er den Vorsitzenden in seiner Abwesenheit intern.

(3) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich.

(4) Beisitzer

Der Beisitzer kontrolliert die Arbeit des gesamten Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so wird in der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Sie findet mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit statt.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich per Post an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse oder elektronisch per Email an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Emailadresse einzuladen.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Hierzu kann jedes Mitglied den Vorstand vorher informieren. Die nachträglichen Ergänzungen können diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

(5) Der Vorstand und der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie für notwendig betrachtet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entlastung des Vorstandes
b. Wahl des Vorstandes
c. Satzungsänderungen
d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
e. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
f. Beschlussfassung über die Auflösung der Hochschulvereinigung
g. Genehmigung der Jahresabrechnung

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

(2) Jedes aktive Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.

(3) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 11 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat kann den Vorstand in jeglicher Hinsicht beraten und soll im Falle von Konflikten gerade auf Vorstandsebene schlichten.

(2) Er wird durch Wahlen in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Bis zur Höchstgrenze von 7 Mitgliedern können jederzeit Wahlen anberaumt werden, um die freien Stellen zu besetzen

(3) Diese müssen mindestens für 2 Jahre Mitglied des Vereins gewesen sein und bis dahin ein Amt im Vorstand besetzt haben. Bei der Gründung wird dieser Punkt ausgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet mit dem Ablauf der Amtszeit, wobei diese bis zu einer Neuwahl das Amt weiter ausüben.

(5) Mitglieder des Ältestenrats können jederzeit die Position eines aktiven Mitgliedes aber nicht die Position eines Vorstandmitglieds in Anspruch nehmen.

(6) Der Ältestenrat hat einen Sprecher zu wählen, welcher den Ältestenrat vertritt.

(7) Der Ältestenrat hat über seine Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Mitgliedschaft ordentlich, außerordentlich, passiv

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Diese unterteilen sich in:

a. Ordentliches Mitglied: immatrikulierter Studenten an den Konstanzer Hochschulen

b. Außerordentliches Mitglied:

- Mitarbeiter der Konstanzer Hochschulen (Prof., Sekretariat etc.)

- Studierende außerhalb der Konstanzer Hochschulen
- Alumnis (ehemalige ordentliche Mitglieder)
- Oberstufenschüler des gesamten Bodenseegebiets

Diese werden als aktive Mitglieder bezeichnet.

(2) Passives Mitglied

Passive Mitglieder sind solche, Mitglieder, welche den Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch den Vereinszweck fördern und unterstützen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand nimmt Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge pro Semester erhoben. Die Höhe des Beitrags wird zu Anfang des Semesters vom Vorstand bestimmt. Die Finanzierung der Hochschulgruppe erfolgt zusätzlich durch Spenden und Fördermitgliedschaften.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
b. Tod
c. Ausschluss

(2) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins grob und fortgesetzt zuwiderhandeln. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen des betroffenen Mitglieds enden, die den Zielen und satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins zuwiderlaufen und/oder dem Verein öffentlich und medial Schaden zufügen. Die Mitgliedschaft kann auch wegen Nichtentrichtung des im Aufnahmeantrag genannten Mitgliedsbeitrages nach zweiter Zahlungsaufforderung (Mahnung) enden.

(3) Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Ausschluss und teilt ihn dem Mitglied auf dem Postweg und auf elektronischem Wege mit. Das Mitglied hat zwei Wochen Zeit, eine schriftliche Stellungnahme per Post oder auf elektronischem Wege abzugeben. Reicht das Mitglied innerhalb der Frist eine Stellungnahme ein, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Gründe für den Ausschluss des Mitglieds zu erläutern und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; anschließend wird der Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn er nicht von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 17 Auflösung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen oder der Vereinszweck erreicht ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konstanzer Hilfsorganisation „Nothilfe Bodensee e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat.

§ 18 Beschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Konstanz, 27.03.2023

Unterschriften aller Gründungsmitglieder

(Siehe Anlage 1 zum Gründungsprotokoll)